

Protokoll – Klärung Zuwegung durch Vorortbegehung

Termin: 15.01.2026 – 10:00 bis 12:00 Uhr			
Teilnehmer: Dietlinde Spiesky (BundesForst), Sandy Schiffner (BundesForst), Niels Gutzke (zuständige Revierleiter) Nele Handtke (Die Autobahn)			
Protokollant/in: Nele Handtke (Die Autobahn)			
Anlagen: Übersichtsplan zur geplanten Zuwegung (PDF), Fotodokumentation (PDF)			
Ifd. Nr.	TOP 1		
1.	<u>Kurze Vorstellung des Projekts und der aktuellen Planungsschritte</u> <ul style="list-style-type: none"> Herstellung einer Gehölzpflanzung im Rahmen der Ersatzmaßnahme 10 E in der Gemarkung Steinberg bei km 35,6 → auf einer 1359 m² großen Fläche (Flurstück 213, Flur 3, Gemarkung Steinberg) wird eine Gehölzbiotop angelegt Geplanter Pflanzbeginn: voraussichtlich Herbst 2026 Festlegung der genauen Wegeführung für die Zuwegung zum Flurstück 213 		
	TOP 2		
2.	<u>Bearbeitung der Aufgabenstellung, offene Punkte, Fragen, Hinweise</u> <ol style="list-style-type: none"> Kann die ursprüngliche Planung der Zuwegung (vom 31.05.2021) übernommen werden? Wo genau sollte die Zuwegung auf den BlmA-Flächen (Flurstück 212, Flur 1, Gemarkung Steinberg) verlaufen? kann die „Einholung Zufahrtsgenehmigung“ einmal zu Beginn betragt werden, oder sollte diese jedes Pflegejahr neu beantragt werden? Wird der Antrag im Vorfeld von der Autobahn GmbH beantragt oder über den Auftragnehmer, Kostenpunkt? Wer übernimmt die Baufeldabsteckung der BlmA-Fläche Flurstück 112 und der Fläche der Autobahn GmbH Flurstück 213, um die genauen Grenzverläufe zu erfahren? 		

f) Sind Rückschnittmaßen für die Zuwegung erforderlich?

Wenn ja, welche und in welchem Arbeitsaufwand? Wer über nimmt die Rückschnittmaßnahmen? Kostenumfang?

g) Welche Breite [m] sollte die Zuwegung haben?

h) Mit welcher Kleintechnik kann der Weg befahren werden?

	TOP 3			
--	--------------	--	--	--

3. Ergebnis, offene Fragestellungen

- a) Die ursprünglich geplante Zuwegung kann aufgrund des starken Bewuchses mit Bäumen und der weichen und unbefestigten Bodenverhältnisse nicht realisiert werden.
- b) Ergebnis zum Verlauf der neuen Zufahrt: favorisiert wird eine Zuwegung entlang der Grundstücksgrenze von dem Flurstück 212 der BlmA (siehe Anhang).
- c) Die Zufahrtsgenehmigung muss nur einmal zu Beginn beantragt werden, eine eingetragene Dienstbarkeit im Grundbuch ist laut der BlmA nicht notwendig.
- d) die Zufahrtsgenehmigung wird von der BlmA auf dem Flurstück 112 durch ein Schriftstück für die fünf Jahre der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege genehmigt. Genauere Informationen folgen hierzu von der BlmA. Kostenpunkt ist noch offen. Bitte um schriftliche Bestätigung seitens der BlmA.
- e) die Baufeldabsteckung der Flurstücke 212 (BlmA-Eigentum) und 213 übernimmt die Autobahn GmbH. Vor Ort nach der Begehung wurde deutlich, dass keine genauen Grenzverläufe zu erkennen waren.

- f) Ein großer Teil der Brombeerhecke (ca. 80 m²) und ggf. einige Sträucher (siehe Foto Anhang), welche in den zukünftigen Weg gewachsen sind, müssen zurückgeschnitten werden.

Die BlmA bestätigt der Autobahn GmbH des Bundes durch ein formloses Schreiben, dass die Autobahn GmbH in dem Zeitraum von fünf Jahren (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) eine Genehmigung zur Nutzung der abgesteckten Zuwegung auf dem Flurstück 212 (Eigentum der BlmA) zum Flurstück 213 bekommt. In diesem Zeitraum ist die Autobahn GmbH für die Verkehrssicherung, dieser Zuwegung zuständig bzw. verpflichtet.

Der Auftragnehmer muss keinen gesonderten Antrag an die BlmA zur Zufahrtsgenehmigung für die Fläche stellen.

Die Zufahrtsgenehmigung beinhaltet, dass die Autobahn GmbH nach Bestätigung für die Herstellung, Unterhaltung und Wiederherstellung des Weges für den Zeitraum von fünf Jahren zuständig ist, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht.

- g) Die Breite der Zuwegung sollte 3,50 m betragen.
- h) Der Weg kann mit kleinen Landmaschinen befahren werden, welche mit wiesenschonenden Niederdruckreifen ausgestattet sind, sodass die Wiese durch die Befahrung nicht beschädigt wird und ohne Bodenverdichtung zurückgegeben werden kann.

Noch ungeklärt: Was geschieht nach Abschluss der Entwicklungspflege, wer macht die Unterhaltungspflege, steht dann die Zufahrt über die BlmA-Fläche immer noch zur Verfügung?